

## Präambel

Die Stadt Enns bekennt sich zu einem funktionierenden, aktiven Vereinswesen und sieht es daher als ihre Aufgabe, die in Enns ansässigen landwirtschaftlichen Vereine, sowohl in ideeller als auch in finanzieller Hinsicht gemäß den nachstehenden Vereinsförderungsrichtlinien zu unterstützen.

## I. Allgemeine Voraussetzungen

### § 1 Grundsätze der Förderung

- (1) Nach diesen Richtlinien werden jene Ennser Vereine nach Punktesystem gefördert, die im Vereinsregister mit Sitz in Enns eingetragen sind.
- (2) Für nicht im Vereinsregister gemeldete Gruppen- und Interessensgemeinschaften ist eine Förderung nur im Rahmen eines konkreten Projektes möglich.
- (3) Politische Parteien werden nicht gefördert.
- (4) Der monetäre Wert eines Punktes ergibt sich aus der Jahresgesamtsumme der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns bewilligten Förderungsmittel geteilt durch die Gesamtanzahl der vergebenen Punkte.
- (5) Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Enns, welche sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmitteln orientieren. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

### § 2 Form, Art und Zeitpunkt des Antrages

- (1) Die Aktivitäten der Vereine werden einmal pro Jahr bewertet. Das Förderansuchen ist bis spätestens 15.07. eines Jahres beim Stadtamt Enns mit dem von der Stadtgemeinde Enns aufgelegten Formblatt einzureichen. Als Bewertungszeitraum ist der 01.07. des vorangegangenen Jahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres heranzuziehen. Zu spät eingelangte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Über Ansuchen kann den antragstellenden Vereinen zur finanziellen Abwicklung geplanter größerer Projekte eine Akontozahlung bewilligt werden. Diesem Ansuchen ist eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan anzuschließen.

### § 3 Verwendungsnachweis

Die Stadtgemeinde Enns ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. ist in Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht zu gewähren.

Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## II. Art der Förderung

### § 4 Laufende Vereinsarbeit

Die Vereine erhalten eine Grundförderung - laut nachstehender Tabelle - zur Unterstützung der Allgemeinen Vereinsarbeit (z.B. Vereinssitzungen, Tagungen, Schriftverkehr, allgemeine Aussendungen usw.). Diese ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder.

0 - 20 Mitglieder:	40 Punkte
21 - 50 Mitglieder:	60 Punkte
51 - 100 Mitglieder:	100 Punkte
101 - 200 Mitglieder:	130 Punkte
ab 201 Mitglieder:	150 Punkte

### § 5 Vereinsjubiläen

Die Stadt Enns gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtverein - keine Sparten) folgende Punkte:

10/20/25-Jahre-Jubiläum	100 Punkte
30/40/50-Jahre-Jubiläum	150 Punkte
60/70/75-Jahre-Jubiläum	200 Punkte
80/90/100-Jahre-Jubiläum	400 Punkte
Darüber hinaus für alle weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen	400 Punkte

### § 6 Vereinsräumlichkeiten und Mietkosten

- (1) Für ein eigenes oder angemietetes Vereinsheim, Miete, Pacht oder Betriebs- bzw. Mietkosten kann eine Pauschale von 200 Punkten vergeben werden, sofern die Kosten den Betrag € 500,00 /Jahr übersteigen. Bei der Festsetzung der Punkteanzahl sind Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung zu berücksichtigen.
- (2) Anfallende Mietkosten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen (Stadthalle, Dreifachturnhalle, Bauhofleistungen) können laut nachstehender Tabelle insofern Berücksichtigung finden, als der Aufwand/Jahr den Betrag von € 500,- übersteigt.

€ 501 bis € 1000	200 Punkte
€ 1001 bis € 2000	400 Punkte
€ 2001 bis € 3000	600 Punkte
€ 3001 bis € 4000	800 Punkte
ab € 4001	1000 Punkte

### § 7 Öffentlichkeitsarbeit/öffentliche Interessen

Für Öffentlichkeitsarbeit oder aus öffentlichem Interesse oder wenn einem Verein überregionale Bedeutung beigemessen wird (erfolgt eine Vereinsarbeit, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, z. B. soziale Arbeit, öffentliche Auftritte usw.) und/oder wenn über einen Verein in regionalen oder überregionalen Medien berichtet wird (Kopien der Berichte sind erforderlich) können je nach Umfang bis 600 Punkte vergeben werden.

### § 8 Aktivitätspunkte

- (1) Jede der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltung ist grundsätzlich förderbar. Je nach Umfang und Aufwand der Veranstaltung kann eine Förderung im Ausmaß von 30 bis 300 Punkten vergeben werden.
- (2) Vereinsinterne Aktivitäten können für das gesamte Vereinsjahr bis zu 600 Punkten gefördert werden
- (3) Geplante Großveranstaltungen sind der Stadtgemeinde Enns mindestens 1 Jahr im Voraus bekannt zugeben. Diese sind einer gesonderten Behandlung zuzuführen

## **§ 9 Zuschüsse für Bau und Sanierung von vereinseigenen Einrichtungen**

Die Stadt Enns kann den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von bis zu 10 % der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern.

Eine Förderung der Stadt Enns wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## **§ 10 Bewertungsgremium**

Das Bewertungsgremium besteht grundsätzlich aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für landwirtschaftliche Angelegenheiten, sowie je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.